

Az: S7 K 784/07
Har

**Im Namen des Volkes!
Gerichtsbescheid**
In dem Rechtsstreit

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richter Dr. Harich am 18.02.2008 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 20.11.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.02.2007 wird aufgehoben.

Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers hat die Beklagte zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Absenkung seiner Leistungen durch die Beklagte.

Der 1973 geborene Kläger erhält seit dem 01.01.2005 laufende Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II).

Mit Schreiben vom 04.10.2006 wurde ihm eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II vorgeschlagen. Das Schreiben konnte von der Beklagten im Verfahren nicht vorgelegt werden, obwohl zwischen den Beteiligten unstreitig ist, dass der Kläger es dem Arbeitsvermittler der Beklagten nach mündlicher Ablehnung des Angebotes zurückgegeben hat. Auch eine Abschrift des Schreibens findet sich in der Akte nicht. Nach Auskunft der Beklagten führt die Arbeitsvermittlung grundsätzlich keine Papierakte mehr. Gefertigt werden lediglich elektronische Vermerke. Entsprechende Schreiben (mit Rechtsfolgenbelehrung) werden automatisch erzeugt. Die Beklagte hat im Verfahren den elektronischen Vermerk sowie die Druckansicht („Details zum Stellenangebot - 217 MAE 960/06“, Bl. 52, 64 der Gerichtsakte) und ein „Musterschreiben“ (Bl. 50) vorgelegt. Danach hatte das Schreiben folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Herr U _____ ,

im Rahmen einer öffentlich geförderten Beschäftigung schlage ich Ihnen folgende zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeit vor:

Bezeichnung der Tätigkeit:	Hilfsarbeiter/-in
Beschreibung/Anforderungen:	Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung. Arbeitszeit n. Abspr. 20 / bzw. 30 Std /Wo./befr.: max. 7Mo Hilfstätigk. i. Bereich Möbellager-/Shop, Gebäude-/Gehwegreinigung, Bau-schuttdeponie Einsatzorte: U.D.O. (30 bzw. 20 Std/wchtl.), Möbellager-/Shop, BARAB, „Saubere Stadt“ **MAE 960/06**
Tätigkeitsort (e):	Bremerhaven
Mehraufwandsentschädigung:	Gehalt: 1,00 Euro Euro je Stunde
zeitlicher Umfang:	30 Stunden/wchtl. [...]“

Dem Schreiben war eine ausführliche Rechtsfolgenbelehrung beigefügt (Bl. 51).

Der Kläger trat die Arbeitsgelegenheit am 16.10.2006 nicht an. Ausweislich eines Vermerkes der Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft "U _____ " mbH (B _____) vom 17.10.2006 lehnte der Kläger den Einsatzort „Gehwegreinigung“ mit der Begründung ab, es sei dort „zu kalt“. Am 30.10.2006 sprach er persönlich bei der Beklagten vor, berief sich auf gesundheitliche Be-

schwerden und teilte mit, dass er stattdessen eine Verlängerung seines „Ein-Euro-Jobs“ in der Schlosserei der B..... wolle.

Mit Bescheid vom 20.11.2006 wurden dem Kläger für den Zeitraum 01.12.2006 bis 28.02.2007 monatlich zustehende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 660,02 € bewilligt (345,00 € Regelleistung zuzüglich 257,02 € anerkannte Kosten für Unterkunft und Heizung zuzüglich 58,00 € befristeter Zuschlag zum Arbeitslosengeld II).

Am gleichen Tage erließ die Beklagte einen Sanktionsbescheid. Darin heißt es, das Arbeitslosengeld II des Klägers werde für die Zeit vom 01.12.2006 bis 28.02.2007 unter Wegfall des eventuell zustehenden Zuschlags nach § 24 SGB II monatlich um 30 % der Regelleistung abgesenkt. Daraus ergebe sich eine Absenkung in Höhe von maximal 104,00 € monatlich. Die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung werde insoweit nach § 48 Abs. 1 SGB X ab dem 01.12.2006 aufgehoben.

Gegen den Sanktionsbescheid legte der Kläger mit am 06.12.2006 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben Widerspruch ein, den er zusätzlich zu seinem bisherigen Vortrag damit begründete, dass er seit dem 20.11.2006 an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehme.

Mit Bescheid vom 27.02.2007, dem damaligen Prozessbevollmächtigten am 03.03.2007 zugestellt, wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Die vom Kläger vorgetragene Argumente rechtfertigten keinen wichtigen Grund, die Arbeit nicht anzutreten.

Der Kläger hat hiergegen am 30.03.2007 beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Unter Vorlage verschiedener Atteste ist er der Ansicht, eine Tätigkeit in der Gehwegreinigung sei ihm nicht zumutbar.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20.11.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.02.2007 aufzuheben,

hilfsweise

1. den Bescheid der Beklagten vom 20.11.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.02.2007 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger das von ihm beantragte Arbeitslosengeld II für die Monate Dezember 2006 bis Februar 2007 in voller Höhe zu zahlen, das heißt nicht um 30 von Hundert der Regelleistung, mithin monatlich 104,00 €, abzusenken.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass die vom Kläger vorgelegten Atteste nicht den Zeitraum des Beginns der Maßnahme umfassten. Im Übrigen sei eine Tätigkeit als Schlosser oder Schweißer körperlich wesentlich anstrengender als im „Projekt saubere Stadt“ zur Gehwegreinigung eingesetzt zu werden.

Das Gericht hat die Leistungsakten der Beklagten (vier Bände) beigezogen. Ihr Inhalt war Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts.

Ferner hat das Gericht die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 25.01.2008 darauf hingewiesen, dass es erwäge, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann gemäß § 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG als reine Anfechtungsklage statthafte Klage ist zulässig. Der Kläger wendet sich gegen die Absenkung seiner Leistungen für die Monate Dezember 2006 bis Februar 2007. Dieses Rechtsschutzziel kann er bereits mit der isolierten Anfechtung erreichen. Im Falle der Aufhebung des Sanktionsbescheides bleibt es bei dem Bewilligungsbescheid vom 20.11.2006, der ungekürzte Leistungen vorsieht. Einer Tenorierung des sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden weitergehenden Leistungsanspruchs bedurfte es nicht. Das Gericht hat keine Zweifel, dass die Beklagte sich an das Anfechtungsurteil halten wird (vgl. Keller in Meyer-Ladewig, 8. Auflage 2005, § 54 SGG Rn. 38a).

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Sanktionsbescheid ist rechtswidrig.

An dieser Stelle braucht nicht entschieden werden, ob die Beklagte sich in dem Sanktionsbescheid zu Recht auf § 48 Abs. 1 SGB X beruft, um den ursprünglichen Bewilligungsbescheid aufzuheben. Zweifel ergeben sich deshalb, weil Sanktions- und Bewilligungsbescheid vom selben Tag sind. Bei Erlass des ursprünglichen Bewilligungsbescheides dürfte danach zumin-

dest bekannt gewesen sein, dass er aufgrund einer Absenkung überhöhte Leistungen auswies. Diese Frage bedarf vorliegend aber deshalb keiner Entscheidung, weil die Voraussetzungen einer Absenkung im vorliegenden Fall ohnehin nicht vorlagen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist Rechtsgrundlage für die Sanktion nicht § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c) SGB II, sondern § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) SGB II. Mit der „Arbeitsgelegenheit“ unter Buchstabe c) können nur solche nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. §§ 260 ff. SGB III (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM) gemeint sein (Berlit in LPK-SGB II § 31 Rn. 31; BT-Drs. 15/1516, S. 60), enthält Buchstabe d) doch eine speziellere Regelung für „Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2“.

Der Sanktionsbescheid ist nicht bereits aus formellen Gründen rechtswidrig. Es ist davon auszugehen, dass die nach § 24 Abs. 1 SGB X erforderliche Anhörung des Klägers erfolgt ist. Zwar enthält die Leistungsakte insoweit keine Abschrift eines Anhörungsschreibens. Ausweislich eines Vermerkes des zuständigen Arbeitsvermittlers vom 23.10.2006 (Bl. 66 der Gerichtsakte) wurde aber ein Anhörungsschreiben versandt. Der Kläger hat die erfolgte Anhörung nicht bestritten.

Der Sanktionsbescheid genügt allerdings in materieller Hinsicht nicht den Anforderungen, die das Gesetz an eine zulässige Absenkung des Arbeitslosengeldes II stellt.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) SGB II wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 SGB II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn er sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II auszuführen. Dies gilt nach Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

Bereits die Berechnung der Absenkung ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. 30 % von 345,00 € sind 103,50 €. Die Beklagte hat fälschlicherweise § 41 Abs. 2 SGB II angewandt, der allerdings ausweislich der amtlichen Überschrift nur die Berechnung von Leistungen erfasst (BSG, Urteil vom 16.05.2007, B 11b AS 29/06 R; VG Bremen, Beschluss vom 07.02.2008, S2 V 221/08). Unter Anwendung der genannten Vorschrift hätte eine Absenkung in Höhe von 103,50 Euro vorgenommen werden müssen und der sich danach ergebende restliche Leistungsanspruch hätte auf- oder abgerundet werden müssen. Zudem erfolgte nach dem Inhalt des Sanktionsbescheides entgegen § 31 SGB II kein Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II, doch ist der Kläger hierdurch nicht beschwert.

Der Sanktionsbescheid ist unabhängig von der Berechnung der Absenkung insgesamt rechtswidrig. Bei der Absenkung des Arbeitslosengeldes II hat die Beklagte nicht beachtet, dass Voraussetzung der Sanktionierung die Rechtmäßigkeit der Heranziehung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist (vgl. nur Bayerisches LSG, Urteil vom 29.06.2007, L 7 AS 199/06, juris; LSG Hamburg, Beschluss vom 11.07.2005, L 5 B 161/05 ER AS, juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.09.2006, L 14 B 518/06 AS ER, juris; Berlitz in LPK-SGB II, 2. Auflage 2007, § 31 Rn. 48; Winkler in Gagel, Kommentar zum SGB III, 30. EL 2007, § 31 SGB II Rn. 65; Rixen in BeckOK, 8. Edition, § 31 SGB II Rn. 27; Eicher in Eicher/Spellbrink, 2005, § 16 SGB II Rn. 226). Die Rechtmäßigkeit der Heranziehung ist durch das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Insbesondere handelt es sich nicht um einen Gegengrund im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II, für den der Hilfebedürftige darlegungs- und beweispflichtig wäre (vgl. Berlitz in LPK-SGB II, 2. Auflage 2007, § 31 Rn. 48). Insofern ist es auch unerheblich, dass der Kläger sich gegen die Heranziehung in erster Linie aufgrund angeblicher gesundheitlicher Einschränkungen gewehrt hat.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Leistungsträger die Aufgabe, für Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung zu schaffen. Voraussetzung ist, dass solche Arbeiten nicht nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. §§ 260 ff. SGB III als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden. Der Leistungsträger hat weiter zu berücksichtigen, dass nach § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II vorrangig Maßnahmen einzusetzen sind, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Nur wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Ob eine Arbeitsgelegenheit im öffentlichen Interesse liegt oder nicht, richtet sich nach den Anforderungen des Arbeitsförderungsrechts (Niewald in LPK-SGB II, 2. Auflage 2007, § 16 Rn. 39). Nach § 261 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB III liegen Arbeiten grundsätzlich dann im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. „Zusätzlich“ ist eine Arbeit gemäß § 261 Abs. 2 SGB III nur in dem Fall, dass sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Ob die dem Kläger angebotene Arbeitsgelegenheit diese Voraussetzungen erfüllt oder nicht, kann auf der Grundlage des Zuweisungsschreibens nicht geprüft werden. Die Zuweisung enthält lediglich eine Auflistung möglicher Tätigkeiten. Sie ist zudem aufgrund der teilweisen Verwendung von Abkürzungen unverständlich. Sie genügt schon deshalb nicht den rechtlichen Anforderungen, weil sie zu unbestimmt ist.

Bereits im Rahmen der Sozialhilfe (vgl. § 19 Abs. 2 BSHG) war anerkannt, dass die Heranziehung zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit hinsichtlich der Art der zu leistenden Arbeit, ihres zeitlichen Umfangs und ihrer zeitlichen Verteilung sowie hinsichtlich des „Entgelts“ hinreichend bestimmt sein muss (vgl. nur BVerwGE 68, 97 ff.). Diese Grundsätze gelten auch im Rahmen des SGB II, wobei es unerheblich ist, ob man in dem Zuweisungsschreiben einen Verwaltungsakt und demgemäß in dem Erfordernis der Bestimmtheit eine formelle (so Niewald in LPK-SGB II, 2. Auflage 2007, § 16 Rn. 51) oder gleich eine materielle Voraussetzung (so Eicher in Eicher/Spellbrink, 2005, § 16 SGB II Rn. 238) sieht (LSG Hamburg, Beschluss vom 11.07.2005, L 5 B 161/05 ER AS, juris). Selbst wenn man die Zuweisung für einen Verwaltungsakt und die Bestimmtheit nur für eine formelle Voraussetzung nach § 33 Abs. 1 SGB X hielte, könnte eine mangelnde Bestimmtheit nicht nach § 41 SGB X geheilt werden, da es sich nicht um einen Formfehler handelt (Engelmann in von Wulffen, 5. Auflage 2005, § 33 SGB X Rn 10).

Aus dem Bestimmtheitserfordernis folgt, dass der SGB II-Träger selbst die Art und die Bedingungen für den angebotenen Ein-Euro-Job festlegen muss. Er darf dies nicht dem Maßnahmeträger überlassen (Winkler in Gagel, Kommentar zum SGB III, 30. EL 2007, § 31 SGB II Rn. 65; SG Berlin, Beschluss vom 18.07.2005, S 37 AS 4801/05 ER, juris; LSG Hamburg, Beschluss vom 11.07.2005, L 5 B 161/05 ER AS, juris; so bereits zum BSHG BVerwGE 68, 97 ff.). Nur so kann er selbst die Voraussetzungen nach § 16 Abs 3 Satz 2 SGB II prüfen und damit seiner Gesetzesbindung Genüge tun. Demnach wäre es unzulässig, wenn erst der Anbieter der Arbeitsgelegenheit über Art, Umfang und zeitliche Verteilung der Tätigkeit entscheidet (Winkler, a. a. O.). Dies folgt im Grunde bereits aus dem Charakter der Arbeitsgelegenheit als Eingliederungsleistung. Der Anspruch auf Eingliederung besteht gegenüber dem Leistungs- und nicht gegenüber dem Maßnahmeträger. Weiter verlangt das Bestimmtheitserfordernis, dass die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang und die zeitliche Verteilung im Arbeitsangebot bezeichnet werden. Nur ein solches Angebot ermöglicht es dem Hilfebedürftigen zu prüfen, ob die angebotene Tätigkeit den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II entspricht, insbesondere ob sie zumutbar ist oder ob zulässige Ablehnungsgründe vorliegen (LSG Hamburg, Beschluss vom 11.07.2005, L 5 B 161/05 ER AS, juris; Voelzke in Hauck/Noftz, § 16 SGB II Rn. 418).

Das von der Beklagten vorgelegte Angebot, das – trotz der Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Sanktion – nicht in Abschrift zur Akte genommen wurde, genügt dem Bestimmtheitsgebot in mehrfacher Hinsicht nicht. Die Tätigkeit wird nicht konkretisiert, sondern die letztendliche Zuweisung wird der BBU als dem Maßnahmeträger überlassen. Unbestimmt ist auch der zeitliche Umfang. Während es in der Stellenbeschreibung heißt, die Tätigkeit solle nach Absprache 30 bzw. 20 Stunden in der Woche ausgeübt werden, heißt es im Rahmen des zeitlichen Umfangs, dieser betrage 30 Stunden.

Selbst wenn der globale Verweis auf verschiedene mögliche Tätigkeiten zulässig wäre, ermöglicht die Stellenbeschreibung keine Überprüfung, ob die Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und zusätzlich ist. Insbesondere die Gebäude- und Gehwegreinigung lässt dies sehr zweifelhaft erscheinen. Eine Gebäudereinigung wird üblicherweise im Rahmen regulärer Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt. Auch bei der Gehwegreinigung ist es unwahrscheinlich, dass diese ohne die Förderung gar nicht oder erst zwei Jahre später durchgeführt worden wäre. Insbesondere dürfte hier aufgrund des Bestehens von Verkehrssicherungspflichten eine rechtliche Verpflichtung der Kommune zur Durchführung dieser Arbeiten bestehen (vgl. Niewald in LPK-SGB II, 2. Auflage 2007, § 16 Rn. 41).

Da die Zuweisung bereits aufgrund Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot rechtswidrig war, kann an dieser Stelle dahinstehen, ob die Heranziehung zu 30 Stunden in der Woche zulässig gewesen ist. In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung wurde ein zeitlicher Umfang von 30 Stunden in der Woche mehrfach beanstandet (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 29.06.2007, L 7 AS 199/06, juris - Revision anhängig beim BSG zum Az. B 14 AS 60/07; SG Berlin, Beschluss vom 27.06.2005, S 37 AS 4507/05 ER, juris; SG Bayreuth, Beschluss vom 15.07.2005, S AS 145/05 ER, juris). In der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung zu § 19 BSHG hieß es dagegen lediglich, die gemeinnützige Arbeit dürfe nicht „vollschiechtig“ sein (BVerwGE 68, 91 ff.; 67, 1 ff.). In der Literatur wird die Zeitgrenze nunmehr bei 20 (so Niewald in LPK-SGB II, 2. Auflage 2007, § 16 Rn. 46) bzw. bei sogar nur 15 Stunden (Eicher in Eicher/Spellbrink, 2005, § 16 SGB II Rn. 226) gesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Verwaltungsgericht nicht zugelassen worden ist (§ 105 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 144 Abs. 1 u. 2 SGG).

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der oberen Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Ist der Gerichtsbescheid im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Die Beteiligten können innerhalb der Rechtsmittelfrist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

auch mündliche Verhandlung beantragen. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; andernfalls steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich. Wird sowohl Beschwerde erhoben als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet (nur) mündliche Verhandlung statt.

gez. Dr. H a r i c h

Für die Ausfertigung

Kaunert
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Bremen